

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

## Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

### Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler  
Stefan Engele  
Martina Malfertheiner  
Stefano Seppi  
Andrea Tinti  
Stephanie Vigl  
Rechtsanwalt - avvocato  
Chiara Pezzi  
Mitarbeiter - Collaboratori  
Karoline de Monte  
Thomas Sandrini

Stefan Sandrini  
Oskar Malfertheiner  
Massimo Moser  
Michael Schieder  
Roberto Cainelli  
Iwan Gasser

Nummer:	24
vom:	2021-02-24
Autor:	Andrea tinti Stefano Seppi

## Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

### Steuerbonus für Werbung 2021 - vom 01.03.2021 bis zum 31.03.2021 Versand der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen

Bekanntlich<sup>1</sup> sind die besonderen Bestimmungen<sup>2</sup>, die für den Werbebonus im Jahr 2020 galten<sup>3</sup>, durch das **Haushaltsgesetz 2021** auch für die Jahre **2021 und 2022** verlängert<sup>4</sup> worden.

Die Steuergutschrift beträgt also **50 %** der Aufwendungen für Werbeinserate **in Tageszeitungen und Zeitschriften**, einschließlich online (d. h. in digitalem Format). Im Gegensatz zu den im Jahr 2020 geltenden Regeln wird jedoch der Bonus für die Jahre 2021 und 2022 **nicht für Werbeinvestitionen bei Fernseh- und/oder Radiosendern anerkannt**.

#### 1 Persönliche Geltungsbereich

Der Steuerbonus für Werbung kann von folgenden Subjekten, unabhängig von der Rechtsform, der Größe oder der Buchhaltungsform, in Anspruch genommen werden<sup>5</sup>:

- Unternehmen;
- Freiberufler;
- nicht gewerbliche Körperschaften.

#### 2 Sachlicher Geltungsbereich

Für die Jahre 2021 und 2022 wird die Steuergutschrift in Höhe von 50 % der gesamten Werbeinvestitionen **nur in Tageszeitungen und Zeitschriften (national und lokal)**, einschließlich in digitalem Format, anerkannt<sup>6 7</sup>.

Es ist ausdrücklich vorgesehen<sup>8</sup>, dass Tageszeitungen und Zeitschriften beim zuständigen Gericht<sup>9</sup> bzw. beim Verzeichnis der Kommunikations- und Werbeeinrichtungen (ROC)<sup>10</sup> registriert sein müssen und in jedem Fall einen Chefredakteur haben müssen.

1 Siehe hierzu unsere letzten Rundschreiben Nr. 104 vom 25.09.2020 und Nr. 10 vom 20.01.2021

2 Eingeführt von dem sog. Dekret „Cura Italia“ (Art. 98, Ministerialdekret DL 17.3.2020, Nr. 18), das dann von der sog. „Neustartverordnung“ (Art. 186, DL 19.5.2020, Nr. 34) abgeändert wurde

3 Art. 98 Abs. 1 des umgewandelten DL 18/2020 und Art. 186 des Ges.-Dekreets DL 34/2020, siehe unser Rundschreiben 104/2020

4 Art. 1, Abs. 608 Gesetz 178/2020

5 Art. 2, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

6 Art. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

7 Gemäß Art. 57-bis, Abs. 1-quater Min.Dekret DL 50/2017 (eingeführt durch Art. 1, Abs. 608, Gesetz Nr. 178/2020)

8 Art. 3 Mind.Dekret DL 50/2017 und FAQ: <https://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/faq-sul-credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

9 im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 47 vom 08.02.1948

10 „Registro degli operatori di comunicazione“ gemäß Art. 1, Abs. 6, Bstb. a), Nr. 5), Gesetz 31.7.1997 Nr. 249,

Es ist daher sinnvoll, sich dies vom Lieferanten (Herausgeber) bestätigen zu lassen.

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbeausgaben, also nur für den Erwerb der Werbeschaltungen und der Werbefläche, ohne die Produktions-, Vermittlungs- oder Nebenkosten.

## **2.1 Vom Steuerbonus ausgeschlossene Ausgaben**

Vom Steuerbonus ausgeschlossen sind Werbeausgaben für Fernsehverkäufe, Glücksspiele und Voice-Mail Dienste<sup>11</sup>.

## **3 Voraussetzung für den Steuerbonus für Werbung**

Auch im Jahr 2021 (und 2022) ist es für die Inanspruchnahme der Steuergutschrift nicht erforderlich, im Vorjahr ähnliche Investitionen in denselben Medien getätigt zu haben oder die Bedingung der sog. Zuwachsmethode für dieselben Investitionen einzuhalten (d.h. mindestens 1 % höher als der Wert der im Vorjahr getätigten).

## **4 Höhe des Steuerbonus, Zuordnung der Investitionen nach dem Kompetenzprinzip und Grenzen**

Für die Jahre **2021 und 2022** steht der Werbebonus bis zu **50 %** der Werbeinvestitionen zu, welche jedoch **ausschließlich Werbung auf Tageszeitungen und Zeitschriften**, auch in digitaler Form, betreffen müssen<sup>12</sup>.

### **4.1 Zuordnung nach dem Kompetenzprinzip und Attestierung der durchgeführten Ausgaben durch eine ermächtigte Person**

Die zeitliche Zuordnung der Werbeinvestitionen erfolgt nach den steuerlichen Grundsätzen der periodengerechten Zuordnung<sup>13</sup>.

Die Realisierung der Ausgaben muss von einem Subjekt, der zur Erteilung des Bestätigungsvermerkes ermächtigt ist (z.B. Steuerberater) oder durch einen Abschlussprüfer kontrolliert und bestätigt werden<sup>14</sup>.

### **4.2 Grenze Steuerbonus: Zur Verfügung stehende Finanzmittel**

Der Steuerbonus wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Finanzmittel gewährt. Hierzu wird jährlich innerhalb 31. März eines jeden Jahres eine Ministerialverordnung erlassen<sup>15</sup> außer für die Jahre 2021 und 2022, für welche eine Obergrenze von 50 Mio. Euro als Ausgabenobergrenze für jedes dieser Jahre vorgesehen worden ist<sup>16</sup>.

Sollten die Finanzmittel nicht ausreichend sein, so ist der zustehende Steuerbonus geringer als der beantragte Bonus. In diesem Fall werden die Finanzmittel proportional auf die Antragsteller aufgeteilt.

### **4.3 Zuweisung des gewährten Steuerbonus**

Mit einer Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen wird den einzelnen Antragsteller der zustehende Bonus mitgeteilt<sup>17</sup>. Diese Verordnung wird auf der Homepage des Departements veröffentlicht.

11 Art. 3, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

12 Art. 57-bis co. 1-quater von DL 50/2017 (eingeführt durch Art. 1 co. 608 von L. 178/2020 - Finanzgesetz für 2021

13 entsprechend des Art. 109 des TUIR, wie vorgeschrieben vom Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

14 Art. 4, Abs. 2 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

15 Art. 57-bis, Abs. 3 des Gesetzes-Dekrets DL 50/17 und Art. 4, Abs. 1 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

16 Art. 57-bis Abs. 1-quater von DL 50/2017

17 Art. 5, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

#### 4.4 Berücksichtigung der „De Minimis“-Hilfen

Der Bonus kann nur innerhalb der Limits der „De Minimis“- Hilfen gewährt werden<sup>18</sup>. Der Betrag, den ein Unternehmen vom Staat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraumes in Form von Begünstigungen erhält, darf nicht mehr als 200.000,00 Euro betragen<sup>19</sup>.

Ob genanntes Limit bereits ausgeschöpft ist, kann mit dem Nationalen Register für staatliche Beihilfen („Registro Nazionale degli aiuti di Stato“) festgestellt werden<sup>20</sup>. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Daten über staatliche Beihilfen erst ab dem Jahr 2017 in das genannte Register eingeflossen sind. Demnach kann man sich bis zum Jahr 2020 nicht ausschließlich auf diese Datenbank stützen, um genau zu überprüfen, inwieweit der Grenzwert für die „De Minimis“- Hilfen überschritten worden ist. Diese Überprüfung kann deshalb erst ab dem 01.07.2020 durch ausschließliche Konsultation dieses Registers<sup>21</sup> erfolgen.

### 5 Verwendung des Steuerbonus und Angabe in der Steuererklärung

Der Steuerbonus darf nur durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden<sup>22</sup> und zwar erst nachdem die geförderten Investitionen durchgeführt wurden und innerhalb der Grenze, die durch eine eigens hierfür zu erlassende Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen festgelegt wird.

Beim Ausfüllen des Vordruckes F24 ist folgendes zu beachten:

- der zu verwendende Steuerschlüssel lautet **6900**
- als Jahr ist das **Jahr** anzugeben, **in welchem der Steuerbonus gewährt wurde.**

Das F24 kann nur in elektronischer Form über den Versendungskanal der Einnahmeagentur (Entratel oder Fisconline) eingereicht werden<sup>23</sup>.

Der Bonus ist in der Steuererklärung anzugeben, und zwar in der Steuererklärung für die Steuerperiode, in welcher die Werbeinvestitionen durchgeführt und der Steuerbonus entstanden ist, und in der Steuerperiode, in welcher dieser genutzt worden ist<sup>24</sup>.

### 6 Steuerbonus für Werbung und steuerliche Aspekte

Da die Bestimmungen für den Steuerbonus keine steuerliche Befreiung vorsehen, bedeutet dies, dass der Steuerbonus für Werbung für Zwecke der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP steuerpflichtig ist.

### 7 Kumulierbarkeit mit anderen Förderungen<sup>25</sup>

Der Steuerbonus für Werbung kann nicht mit anderen staatlichen oder lokalen Förderungen für dieselben Ausgaben kumuliert werden.

18 Art. 57-bis, Abs. 1, des Gesetzesdekrets DL 50/2017

19 Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 (30.000,00 Euro bei Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektor - Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 717/2014; 15.000,00 Euro bei Unternehmen des Agrarsektors – Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1408/2013)

20 Das Register ist unter folgendem Link: frei abrufbar:

<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>

21 Art. 14, Abs. 6 der Ministerialverordnung DM 115/2017

22 Art. 4, Abs. 5 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

23 Art. 4, c. 5 del DPCM 90/18

24 Art. 5, c. 4 del DPCM 90/18

25 Art. 4, Abs. 3 der Ministerialverordnung DPCM 90/18

## 8 Vormerkung der geplanten Investitionen und Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen

Um den Steuerbonus beanspruchen zu können, müssen die Unternehmen, Freiberufler und die nicht gewerblichen Körperschaften zuerst eine Vormerkung über die für die betreffende Steuerperiode geplanten Werbeinvestitionen und in einem zweiten Schritt eine Ersatzerklärung abgeben. In der Ersatzerklärung werden die tatsächlich realisierten Investitionen gemeldet und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen bestätigt<sup>26</sup>.

1.) Vormerkung der geplanten Investitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“): Die elektronische Vormerkung, aus der die bereits durchgeführten sowie die geplanten Werbeinvestitionen hervorgehen, muss jedes Jahr im Zeitraum 01.03 – 31.03 beantragt werden.

2.) Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“): Im Zeitraum 01.01 – 31.01 des darauffolgenden Jahres wird der zweite Vordruck eingereicht. In der Ersatzerklärung werden die realisierten Werbeinvestitionen gemeldet sowie wird bestätigt, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Für beide Anträge wird derselbe Vordruck verwendet, durch das entsprechende Kästchen im Vordruck wird angezeigt ob es sich um die Vormerkung oder um die Ersatzerklärung handelt. Der Vordruck sowie die Anleitungen sind auf der Homepage der Agentur der Einnahmen<sup>27</sup> sowie auf der des Departements für Information und Verlagswesen abrufbar<sup>28</sup>.

Übersteigt der beantragte Steuerbonus den Betrag von Euro 150.000,00, so muss der Antragsteller zusätzliche Informationen in Bezug auf die Antimafia-Bestimmung erteilen. Diese Erklärung wird durch das Ankreuzen des vorgesehenen Felds im Vordruck abgegeben.

### 8.1 Versandmodalitäten

Der Versand der beiden Anträge (Vormerkung und Ersatzerklärung) an des zuständige Departement hat mit den von der Einnahmeagentur zur Verfügung gestellten Web-Applikation elektronisch zu erfolgen<sup>29</sup>:

- direkt durch den Steuerpflichtigen;
- durch eine Gesellschaft des Konzerns<sup>30</sup>;
- durch einen ermächtigten Intermediär<sup>31</sup> im Sinne des Artikel 3, Absatz 3 des DPR Nr. 322 vom 1998 (Freiberufler, CAF, andere Subjekte).

### 8.2 Fristen für die Beantragung des Steuerbonus

Wie bereits erwähnt muss eine Vormerkung sowie eine Ersatzerklärung abgegeben werden:

- vom 01.03 - 31.03 jedes Jahres muss eine elektronische Vormerkung beantragt werden
- vom 01.01 - 31.01 des darauffolgenden Jahres muss die Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen eingereicht werden.

### 8.3 Mitteilung der Zuweisung des gewährten Steuerbonus

Innerhalb 30. April jedes Jahres veröffentlicht das zuständige Departement ein Verzeichnis der

26 Art. 2 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen vom 31.07.2018

27 <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/>

28 <http://informazioneeditoria.gov.it/it/attivita/altre-misure-di-sostegno-alleditoria/credito-di-imposta-su-investimenti-pubblicitari-incrementali/>

29 Art. 3, Abs. 3 der Durchführungsverordnung des Departements für Information und Verlagswesen 31.07.2018

30 wenn die Gesellschaft zu einem Konzern gehört im Sinne des Art. 3, Abs. 2-bis, des DPR Nr. 322/98

31 Art. 3, Abs. 3 des D.P.R. Nr. 322/98

Antragsteller mit Angabe des provisorisch zustehenden Bonus<sup>32</sup>. Im Falle, dass die Investitionen die bereitgestellten Finanzmittel überschreiten, wird der anteilige Betrag der Förderung (Prozentsatz) mitgeteilt.

Mit Verordnung des Departements für Information und Verlagswesen werden die den Antragstellern tatsächlich zustehenden Beträge ermittelt. Die Verordnung wird auf der Homepage des Departements dieser Ermittlung veröffentlicht.

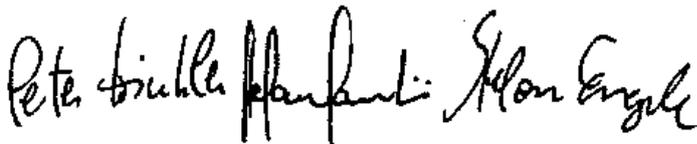
### **Tabelle - Fristen für Steuerbonus für Werbung**

Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)	<b>01.03 - 31.03</b> jedes Jahres
Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)	<b>01.01 – 31.01</b> des darauffolgenden Jahres
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem provisorisch zustehenden Bonus	<b>innerhalb 30.04</b> jedes Jahres
Veröffentlichung des Verzeichnisses auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen der Antragsteller mit dem tatsächlich zustehenden Bonus	nach Überprüfung der Werbeinvestitionen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



### **Anhang**

1. „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

An

Winkler & Sandrini  
Cavourstrasse 23/c  
39100 Bozen (BZ)  
E-Mail: info@winkler-sandrini.it  
Fax 0471/062829

**Betreff: „Steuerbonus für Werbung“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini**

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

**Steuerbonus für Werbung 2021**

- zur Erstellung
  - zum elektronischen Versand
- der Vormerkung der geplanten Werbeinvestitionen („Comunicazione per l'accesso al credito d'imposta“)
- und
- zur Erstellung
  - zum elektronischen Versand
- der Ersatzerklärung der durchgeführten Werbeinvestitionen („Dichiarazione sostitutiva relativa agli investimenti effettuati“)
- Attestierung der durchgeführten Werbeinvestitionen im Sinne des Artikels 4c des DPCM 90/2018

-----  
Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname:

Nachname:

E-mail:

Tel. Nr.

Firmenbezeichnung :

Datum

Unterschrift